

Vorstand
C 32-10/R 3
7. August 2020

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Oktober 2020

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2002/2020 vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 29.05.2020 B10) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Oktober 2020 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Beermann Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 31. August 2020		Mitteilung 2002/2020	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 1. Oktober 2020**

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

1) Unterabschnitt A Nummer 5 erhält folgende neue Fassung:

„Der Kontoinhaber kann über sein Konto mittels Überweisung, Lastschrift und Scheck entsprechend den Vorgaben in den Unterabschnitten B bis E verfügen.“

2) In Unterabschnitt B Nummer 1 erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:

„(5) Beleghafte Überweisungen nimmt die Bank als SEPA-Überweisungen (Unterabschnitt C Nummer 2) oder als AZV-Überweisungen (Unterabschnitt D) entgegen und wandelt sie in elektronische Datensätze um. Bei der beleghaften Auftragserteilung sind die jeweiligen Erläuterungen und Ausfüllhinweise auf den Vordrucken zu beachten.“

3) In Unterabschnitt C Nummer 2 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Beleghafte Aufträge (Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 5) werden von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl mit Vordruck 4130 oder einem entsprechenden, dem Kontoinhaber vom Zahlungsempfänger zugewandten vorbereiteten Überweisungs-/Zahlscheinvordruck, sofern dieser den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entspricht, entgegengenommen.“

Beleghaft eingereichte SEPA-Überweisungen müssen bis 14:20 Uhr des Geschäftstages nach dem Einreichungstag gedeckt sein. Steht die zur Ausführung erforderliche Deckung bereits am Einreichungstag zur Verfügung, erfolgt die Belastung der Gegenwerte am Einreichungstag unter dem Datum des nächsten Geschäftstages. Als Einreichungstag gilt der Geschäftstag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank.“

4) In Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 1 werden im ersten Satz die Wörter „von sonstigen Kontoinhabern“ ersetzt durch die Wörter:

„von Kontoinhabern“

5) In Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 1 wird im ersten Satz die Betragsangabe „15.000 Euro“ geändert in:

„100.000 Euro“

6) In Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 2 erhält der dritte Spiegelstrich folgende neue Fassung:

„- die Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Bereich Finanzsanktionen nicht abschließend geprüft werden konnte.“

7) In Unterabschnitt C Nummer 4 Absatz 1 werden im ersten Satz die Wörter „von öffentlichen Verwaltungen“ ersetzt durch die Wörter:

„von Kontoinhabern gemäß Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 2. Spiegelstrich,“

8) In Unterabschnitt D erhält Nummer 1 folgende neue Fassung:

„1. Teilnehmerkreis, Ausführung und Deckung

(1) Die Bank nimmt von Kontoinhabern gemäß Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1, 2. und 3. Spiegelstrich, Überweisungsaufträge entgegen, die auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lauten und zur Ausführung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten bestimmt sind (AZV-Überweisungen).

(2) Beleghafte Aufträge (Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 5) werden mit Vordruck 4136² entgegengenommen.

(3) AZV-Überweisungen führt die Bank am zweiten Geschäftstag nach dem Einreichungstag aus (usancegemäße Ausführung). Die Überweisungen müssen bis 13.30 Uhr des Geschäftstages nach dem Einreichungstag gedeckt sein. Für beleghafte Aufträge gilt als Einreichungstag der Geschäftstag des Zugangs beim zuständigen KBS.

(4) Im Rahmen der Ausführung von AZV-Überweisungen in Drittstaaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.

(5) Die für die Ausführung benötigten Beträge in ausländischer Währung wird sich die Bank, falls erforderlich, durch ein bankübliches Devisenhandelsgeschäft beschaffen.“

² Ergänzend sind die »Ausfüllhinweise zum „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“« (Vordruck 4136a) zu beachten.

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

9) In Nummer 9 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Die Besicherung der Offenmarkt- und Übernachtkredite durch Kreditforderungen (Teilnahme am Verfahren MACCs (Mobilisation and Administration of Credit Claims)) muss

beim Zentralbereich Märkte (Kreditforderungsmanagement) der Bank beantragt werden. Hierfür gelten zusätzlich die „Besondere Bedingungen für die Einreichung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten in MACCs (MACCs-Bedingungen)“.

10) In Nummer 11 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Die Einreichung erfolgt aufgrund einer gesonderten generellen Erklärung zur Bestellung von nicht marktfähigen Sicherheiten auf Vordruck der Bank. Diese ist mit Antrag auf Teilnahme an MACCs abzugeben. Die Forderungsdaten der zur Besicherung abzutretenden Kreditforderungen sind elektronisch an den Zentralbereich Märkte (Kreditforderungsmanagement) zu übermitteln. Die Abtretung wird wirksam mit der Übermittlung der Einreichung. Der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Sodann prüft die Bank, ob die Kreditforderungen den Voraussetzungen für die Beleihung (Nummer 10) genügen. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen werden die Kreditforderungen rückabgetreten. Neueinreichungen sind geschäftstätig möglich.“

11) In Nummer 11 erhält Absatz 6 folgende neue Fassung:

„(6) Anträge auf Freigabe zur Sicherheit abgetretener Kreditforderungen sind vom Geschäftspartner elektronisch an den Zentralbereich Märkte (Kreditforderungsmanagement) zu richten.“

12) In Nummer 13 Absatz 4 wird der dritte Unterabsatz gestrichen.